

Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)

Präambel

Die Stadt Beckum gewährt den Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, gemäß § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel – Zuwendungen.

Der Rat der Stadt Beckum hat am _____ folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:

1 Zuwendungen an Fraktionen

1.1 Anmietung von Räumen

Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder Durchführung von Fraktionssitzungen werden nachfolgende monatliche Beträge gezahlt.

- Ab dem 01.11.2025
99,00 Euro pauschal und
27,50 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2027
100,98 Euro pauschal und
28,05 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2028
103,00 Euro pauschal und
28,61 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2029
105,06 Euro pauschal und
29,18 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2030
107,16 Euro pauschal und
29,76 Euro je Fraktionsmitglied.

Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Geschäftsausgaben

Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden nachfolgende monatliche Beträge gezahlt.

- Ab dem 01.11.2025
82,50 Euro pauschal und
13,75 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2027
84,15 Euro pauschal und
14,03 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2028
85,83 Euro pauschal und
14,31 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2029
87,55 Euro pauschal und
14,60 Euro je Fraktionsmitglied.
- Ab dem 01.01.2030
89,30 Euro pauschal und
14,89 Euro je Fraktionsmitglied.

1.3 Auswärtige Klausurtagungen

Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Klausurtagung zuwendungsfähig, wenn eine genehmigte Dienstreise vorliegt und sie höchstens 200 Kilometer von Beckum entfernt innerhalb von Deutschland stattfindet.

Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 12 Hauptsatzung der Stadt Beckum.

Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind bei der Auswahl des Tagungsortes zu beachten.

Ausnahmsweise sind in einem Jahr 2 auswärtige Klausurtagungen zuwendungsfähig, wenn in diesem Jahr Haushaltsplanentwürfe für 2 verschiedene Haushaltsjahre beraten werden und für das Vorjahr keine auswärtige Klausurtagung abgerechnet wurde.

1.3.1 Zuwendungsfähige Kosten

Die Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt auf Grundlage von § 8 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung zuwendungsfähig.

Über die Reisekosten hinaus werden die Kosten für den Tagungsraum – ohne Verpflegung – erstattet, wenn die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

1.3.2 Abrechnung

Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich einzureichen:

- Ort und Datum der Fraktionssitzung,
- Beginn und Ende der Fraktionssitzung, mit Tagesordnung und Zeiten.
- Anwesenheitsliste mit Unterschrift der Teilnehmenden
- Fahrtkostenabrechnung mit Name und Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers, Namen der mitgenommenen Personen und der gefahrenen Kilometer oder Rechnung des gewählten Verkehrsmittels,
- Hotelrechnungen – sofern keine Kostenübernahmeerklärung seitens der Verwaltung vorlag – mit Begründung, falls die Kosten außerhalb des Erstattungsrahmens des Landesreisekostengesetzes liegen.
- Rechnung für den Tagungsraum.

2 Art und Höhe der Zuwendungen an Gruppen

Für eine Gruppe nach § 56 Absatz 1 GO NRW gilt Abschnitt 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zuwendungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 in Höhe von zwei Dritteln der dort festgelegten Beträge gewährt werden.

3 Art und Höhe der Zuwendungen für Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören

Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in nachfolgender Höhe.

- Ab dem 01.11.2025
24,75 Euro.
- Ab dem 01.01.2027
25,25 Euro.
- Ab dem 01.01.2028
25,76 Euro.
- Ab dem 01.01.2029
26,28 Euro.
- Ab dem 01.01.2030
26,81 Euro.

4 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe

Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen.

Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren. Die Einnahmen werden mit den Zuwendungen für die Raummiete verrechnet.

5 Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Klausurtagungen nach Abschnitt 1.3 sind hierin nicht aufzuführen.

Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Abschnitt 4 ist als Einnahme aufzuführen.

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 01.04. des laufenden Jahres der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, werden von der Verwaltung vorgehalten.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 07.06.2018 außer Kraft.